

**Bezirksregierung Münster**

**500-9966608/0008.U**

**26.05.2026**

**Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Änderungsvorhaben der Rohrfernleitungsanlage GE 1 DN 200 PN 40 zum Befördern von Ottokraftstoff (Vergaserkraftstoff) und einem Gemisch mit dem Produktnamen „Pyrolyse Leicht Benzin (Export)“ von der Raffinerie der Ruhr Oel GmbH in Gelsenkirchen-Horst zu dem Tanklager der TransTank GmbH in Gelsenkirchen

Die Ruhr Oel GmbH - BP Gelsenkirchen beabsichtigt die Änderung der Rohrfernleitungsanlage GE 1 DN 200 PN 40. Hierbei ist das Ziel, die Umstellung der Durchflussmessung zur Erfüllung der zollrechtlichen Vorgaben in Bezug auf die Erfassung der Massenströme beim Übergang von der Ruhr Oel GmbH zur TransTank GmbH. Die folgenden Maßnahmen sind geplant:

- Austausch des geflanschten Passstückes mit Massedurchflussmesser F-078041 durch Passstück mit Massedurchflussmesser F-078041 in eichfähiger Ausführung
- Betrieb der geänderten Rohrfernleitungsanlage

Der Rohrleitungs- und Trassenverlauf sowie der Rohrkörper werden durch das geplante Vorhaben nicht nennenswert verändert. Das Vorhaben reduziert sich auf einen kurzen Abschnitt der Rohrfernleitungsanlage auf dem Werksgelände der TransTank GmbH.

Zweck der Rohrfernleitungsanlage ist das Befördern von Ottokraftstoff (Vergaserkraftstoff) und einem Gemisch mit dem Produktnamen „Pyrolyse Leicht Benzin (Export)“.

Bei den beförderten Stoffen handelt es sich um wassergefährdende Stoffe gemäß § 2 Abs. 1 Rohrfernleitungsverordnung (RohrFLtgV). Damit gelten diese Stoffe als wassergefährdende Stoffe gemäß Nr. 19.3 der Anlage 1 zum UVPG i. V. m. § 66 Abs. 6 Satz 7 UVPG. Bei der in Rede stehenden Rohrfernleitungsanlage handelt es sich somit um ein Vorhaben, das unter Nr. 19.3 der Anlage 1 zum UVPG aufgeführt ist.

Gemäß § 65 Abs. 1 UVPG bedürfen Vorhaben, die in Anlage 1 zum UVPG unter den Nrn. 19.3 bis 19.9 aufgeführt sind sowie die Änderung solcher Vorhaben einer Planfeststellung durch die zuständige Behörde, sofern dafür nach den §§ 6 bis 14 UVPG eine UVP-Pflicht besteht. Für die Rohrfernleitungsanlage wurde bisher keine UVP durchgeführt. Daher wird die UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 2 UVPG geprüft.

Gemäß § 4 i. V. m. Nr. 6.7.2 des Anhangs II zur Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) ist die Bezirksregierung die zuständige Behörde für die erforderliche Planfeststellung und Plangenehmigung von Vorhaben nach den Nrn. 19.3 bis 19.9 der Anlage 1 zum UVPG. Die zuständige Bezirksregierung für die in Rede stehende Rohrfernleitungsanlage ist die Bezirksregierung Münster.

Die Rohrfernleitungsanlage hat eine Länge von ca. 2,2 km und eine Nennweite von DN 200, welche gemäß Teil 1 Abschnitt 1.3 Technische Regel für Rohrfernleitungsanlagen (TRFL) dem im Sinne der Nrn. 19.3 bis 19.6 der Anlage 1 zum UVPG verwendeten Begriff „Durchmesser“ gleichzusetzen ist. Das Änderungsvorhaben stellt eine qualitative Änderung dar und umfasst die gesamte Rohrfernleitungsanlage. Die Prüfwerte für die Größe der Nr. 19.3.2 der Anlage 1 zum UVPG werden von der Rohrleitungsanlage erneut überschritten, jedoch nicht die Werte der Nr. 19.3.1 der Anlage 1 zum UVPG.

Gemäß der Kennzeichnung „A“ in Spalte 2 der Zeile der Nr. 19.3.2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben gemäß § 7 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 4 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgeschrieben.

Die allgemeine Vorprüfung dient als Entscheidungsfindung, ob eine UVP-Pflicht besteht und wird gemäß § 7 Abs. 1 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die gemäß § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Bei der Prüfung sind gemäß § 7 Abs. 5 UVPG von der Behörde zu berücksichtigen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden. Hingegen werden mögliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht berücksichtigt.

Zur Vorbereitung auf die UVP-Vorprüfung ist der Vorhabenträger gemäß § 7 Abs. 4 verpflichtet, der zuständigen Behörde geeignete Angaben gemäß Anlage 2 zum UVPG zu übermitteln. Hierbei ist den Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, Rechnung zu tragen.

Nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien sind mit dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die gemäß § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Merkmale des Vorhabens haben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Das Vorhaben reduziert sich auf einen kurzen Abschnitt der

Rohrfernleitungsanlage auf dem Werksgelände der TransTank GmbH. Die Rohrfernleitungsanlage wird auch weiterhin nach dem Stand der Technik gemäß den Anforderungen der RohrFLtgV betrieben.

Eine Betroffenheit eines Gebietes, dessen ökologische Empfindlichkeit durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, liegt nicht vor.

Durch das Vorhaben kommt es nicht zu erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 UVPG. Weder der Trassenverlauf der Rohrfernleitungsanlage noch der Rohrkörper werden verändert. Das Vorhaben erfolgt an der bestehenden Rohrfernleitungsanlage und ist nicht mit einem Bauvorhaben verbunden, sodass keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen werden.

Die Pflicht zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht für das Vorhaben nicht.

Die Feststellung, dass keine UVP-Pflicht besteht, wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekanntgegeben. Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes sind der Öffentlichkeit die zugehörigen Screening-Unterlagen bei der Bezirksregierung Münster zugänglich.

Im Auftrag

gez. Dr. Drepper